

## **Verordnung über das Naturschutzgebiet „Moos-Kiefernwald von Dudenhofen“ vom 17. September 1999**

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429, 433), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

### **§ 1**

(1) Die östlich des Stadtteiles Dudenhofen der Stadt Rodgau im Landkreis Offenbach gelegenen Waldflächen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet „Moos-Kiefernwald von Dudenhofen“ erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flächen der Flur 29 der Gemarkung Dudenhofen, Stadt Rodgau, Landkreis Offenbach. Es hat eine Größe von ca. 36,5 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1:5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

### **§ 2**

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den auch landskulturell bedeutsamen Moos-Kiefernwald im Naturraum Untermainebene als Lebensraum für eine Vielzahl von an die Standortbedingungen angepassten seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzengesellschaften zu sichern und zu fördern. Schutz- und Pflegeziel ist die Erhaltung dieses Waldes mit Eiche, Eberesche und stark dominierendem Kiefernanteil. Die Bodenvegetation und die Kieferbegleitfauna sollen durch die angestrebte Bewirtschaftung und die darauf abzustimmende Pflege der Bodenvegetation gesichert und entwickelt werden.

### **§ 3**

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), zuletzt geändert durch Gesetz

vom 27. Februar 1998 (GVBl. I S. 34), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;

2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen oder den Grundwasserstand über das natürliche Ganglinienprofil hinaus zu verändern;
5. Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. mit Fahrrädern außerhalb der Wege zu fahren;
10. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
11. außerhalb der dafür zugelassenen und gekennzeichneten Wege zu reiten;
12. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

### **§ 4**

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. das Betreten der Grundstücke durch den Eigentümer oder andere Berechtigte zur notwendigen Überwachung und Ausübung der nach dieser Verordnung zulässigen Nutzungen;
2. die ausgeübte forstwirtschaftliche Nutzung im Sinne einer guten fachlichen Praxis;
3. erforderliche Forstschutzmaßnahmen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;

4. Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht an den zur Erholung freigegebenen Wegen;
5. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
6. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit Material der anstehenden Deckschicht oder naturnäheren Materialien in der Zeit vom 1. September bis Ende Februar;
7. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 1. September bis Ende Februar;
8. die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild ohne die Jagd auf Feldhasen und die Fallenjagd und die Unterhaltung, einschließlich des Freischneidens und der Instandsetzung vorhandener Ansetzmöglichkeiten in der Zeit vom 15. Juni bis Ende Januar.

#### § 5

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 3 Nr. 1 bis 15 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt, sofern diese Handlung nicht in § 4 dieser Verordnung oder durch Befreiung gemäß § 30 b des Hessischen Naturschutzgesetzes zugelassen wurde.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 des Hessischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

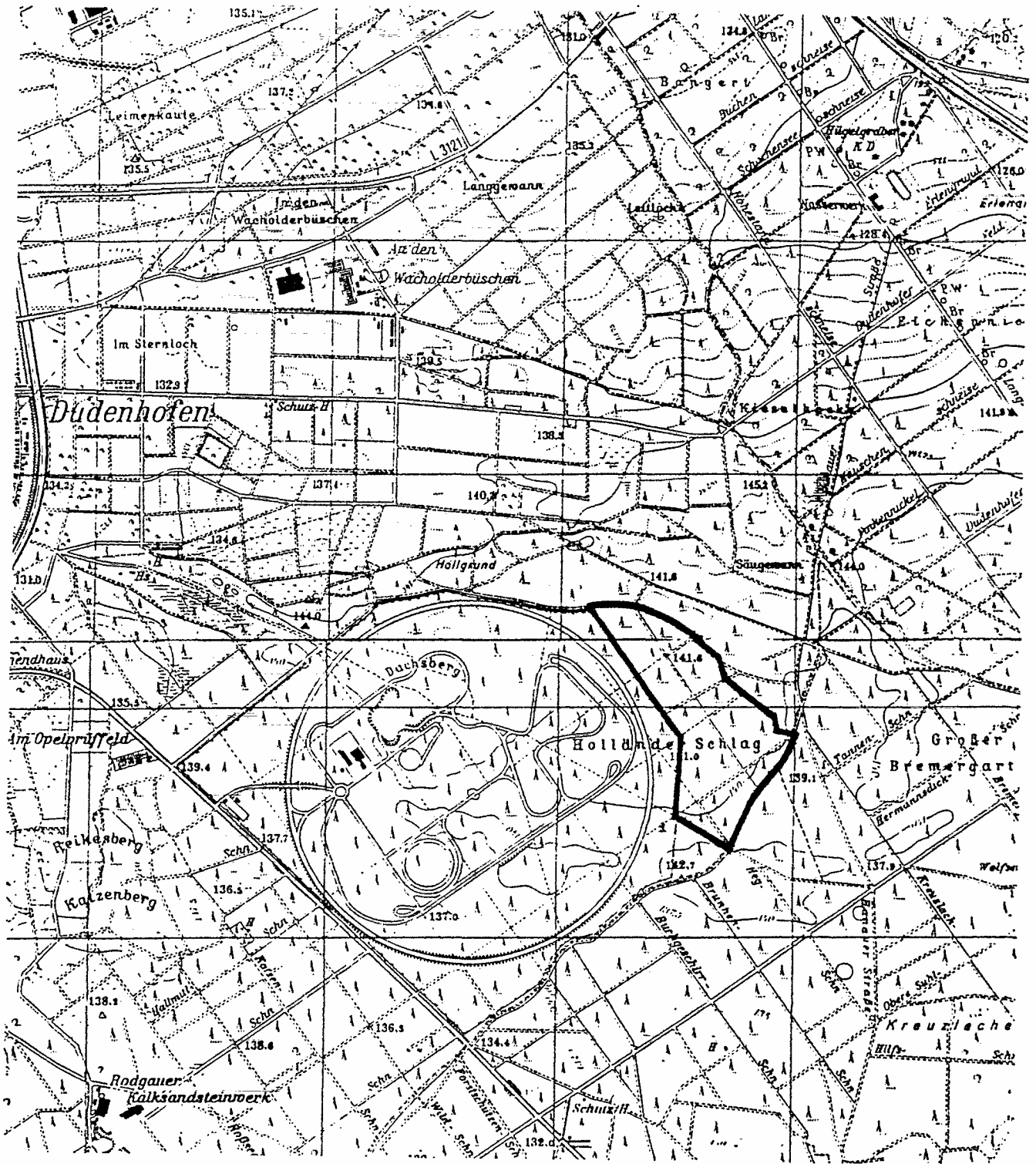
#### § 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 17. September 1999

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
gez. D i e k e  
Regierungspräsident

StAnz. 41/1999 S.3115



Anlage 1, Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blätter Nr. 5919, 6019, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 99 – 1 – 007

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Moos-Kiefernwald von Dudenhofen“

Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,  
Bestandteil der Verordnung über das  
Naturschutzgebiet „Moos-Kiefernwald von Dudenhofen“  
vom 17. September 1999

Regierungspräsidium Darmstadt

Darmstadt, 17. September 1999

gez. Dieke

Regierungspräsident



----- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Offenbach

Stadt: Rodgau

Gemarkung: Dudenhofen

Flur: 29

